

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2014

Nr. 2014/562

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Lüsslingen-Nennigkofen

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen vom 12. Dezember 2013 wurde eine Totalrevision des Feuerwehrreglements und in diesem Zusammenhang die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Vollendung des 42. Altersjahres.

Die Neufassung des Feuerwehrreglements wird mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt, unter dem Vorbehalt der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und den übrigen Feuerwehrangehörigen. Im Weiteren kann mit der Erhöhung des Dienstpflichtalters der nötige Bestand gesichert werden. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Lüsslingen-Nennigkofen vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Lüsslingen-Nennigkofen beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

**Kostenrechnung für die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen,
4574 Nennigkofen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(A 80991 / BK 033 / 4309000)
---------------------	-----	--------	-------------------------------------

Fr.	200.--
-----	--------

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei
--------------	---

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, Debitorenbuchhaltung (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung (3)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen

Bezirksfeuerwehrverband Bucheggberg, Bruno Graber, Hauptstrasse 102, 3254 Messen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, 4574 Nennigkofen

(Einschreiben, mit Rechnung)